

Vorlage Federführende Dienststelle: Standesamt Aachen Beteiligte Dienststelle/n:	Vorlage-Nr: FB 01/0345/WP17 Status: öffentlich AZ: Datum: 07.11.2017 Verfasser: FB 34/00	
Ratsantrag Nr. 282/17 der Fraktion DIE LINKE vom 20.06.2017 "Mehrsprachige Lebenspartnerschaftsurkunden"		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
06.12.2017	Hauptausschuss	Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Philipp

Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkungen

	JA	NEIN	
		X	

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx ff.	Folgekos- ten (alt)	Folgekos- ten (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Erläuterungen:

Die Fraktion Die Linke stellt den Ratsantrag, der Rat möge beschließen, die Verwaltung zu beauftragen, Lebenspartnerschaftsurkunden analog zu Eheurkunden mehrsprachig auszustellen.

Dieser Antrag kann gesetzeskonform nicht durch Beschluss auf kommunaler Ebene umgesetzt werden.

§ 55 des Personenstandsgesetzes legt fest, welche (deutschen) Urkunden aus den Personenstandsregistern auszustellen sind. Dies sind Geburts-, Ehe-, Lebenspartnerschafts- und Sterbeurkunden. Für jede der genannten Urkundenarten sind exakte Regelungen zum Inhalt festgesetzt. So regelt beispielsweise § 58 des Personenstandsgesetzes den Inhalt der Lebenspartnerschaftsurkunde im Detail. Gemäß § 48 der Personenstandsverordnung sind für die genannten Urkunden die in den Anlagen 6-9 der PStV festgelegten Formate und Muster zu verwenden. Die Verwendung des Begriffs „Muster“ bedeutet jedoch nicht, dass Gestaltung und Inhalt der Urkunden veränderbar sind.

Der Katalog der in § 55 Personenstandsgesetz abschließend aufgelisteten ausstellbaren Personenstandsurkunden wird nur noch durch mehrsprachige Auszüge aus den Personenstandsbüchern und Personenstandsregistern erweitert.

Die Bundesrepublik Deutschland ist seit 18.07.1997 (BGBl. 1997 II S. 774f.) Vertragsstaat des CIEC-Übereinkommens vom 08.09.1976 über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern. Das Übereinkommen hat den Zweck, die Verwendung von Personenstandsurkunden in anderen Staaten als dem Ausstellungsstaat zu erleichtern, insbesondere macht es eine Übersetzung der Urkunde entbehrlich. Bei Verwendung dieser Urkunden in den Vertragsstaaten dieses Übereinkommens kommt hinzu, dass die Urkunden zur Anerkennung keiner Legalisation, Beglaubigung oder gleichwertiger Förmlichkeit bedürfen.

In § 50 der Personenstandsverordnung sind nähere Regelungen zu den durch das Übereinkommen vorgegebenen Formularen und deren Ausstellung getroffen, die durch weitere Ausführungen der Verwaltungsvorschriften zum Personenstandsgesetz ergänzt werden. Kernpunkt sind hierbei Regelungen zur Gestaltung der internationalen Urkunden auf Vorder- und Rückseite, die Leittexte sowie die Übersetzungen der Leittexte in den Sprachen der anderen Mitgliedstaaten der CIEC und weiterer Vertragsstaaten, die nicht der CIEC angehören.

Da das Übereinkommen über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern ein Formblatt für einen Auszug aus dem Lebenspartnerschaftsregister nicht vorsieht, darf eine solche internationale Urkunde für Lebenspartnerschaften nicht erstellt werden.

Selbst die Ausstellung einer internationalen Eheurkunde für gleichgeschlechtliche Ehegatten nach dem Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts (BGBl. I S. 2787) bleibt durch die engen Formregelungen des CIEC-Übereinkommens derzeit verwehrt. Hierauf weist explizit das Bundesministerium des Inneren in seinem Erlass vom 28.07.2017 im

Rahmen von Anwendungshinweisen zur Umsetzung des vorgenannten, seit 01.10.2017 gültigen Gesetzes, hin.

Anlage/n:

Ratsantrag Nr. 282/17